

Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen



Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit

17.1. JAN. 2018 / HH

Dr. Helmut Fleck, Gneisenastraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830
www.demokratie-durch-volksabstimmung.de, E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Siegburg, den 11.01.2018

An den Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg
Herrn Franz Huhn
Rathaus/Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

**Klage bzw. Verfassungsbeschwerde zum Nachtflugverbot am Flughafen Köln/Bonn
Anfrage gemäß § 17 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse mit der Bitte um
schriftliche Bekanntgabe zur nächsten Ratssitzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Huhn,

zum Nachtflugverbot am Flughafen Köln/Bonn ist beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
Klage bzw. Verfassungsbeschwerde eingereicht worden.

1. Wer sind die Antragsteller bzw. Beschwerdeführer?
2. Wie lauten die dort gestellten Anträge?
3. Wie lautet die Begründung (Kurzfassung)?
4. Wie ist der Sachstand? Hat es bereits eine mündliche Anhörung gegeben? Wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Fleck
Ratsmitglied
-Volksabstimmung-

- Volksabstimmung -

**Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen
Stadtverband Siegburg, Kreisverband Rhein-Sieg**

Parteivorsitzender und Volksvertreter im Rat Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises:
Dr. Helmut Fleck, Gneisenastraße 52c, 53721 Siegburg, Tel.: 02241-52830

Dezernat II
1890/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 30.01.2018

**Anfrage zur Klage bzw. Verfassungsbeschwerde zum Nachflugverbot am Flughafen Köln/Bonn;
Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung**

Sachverhalt:

Auf die beigegefügte Anfrage des Herrn Dr. Fleck vom 11.1.2018 wird verwiesen.

Zu Frage 1:

Mehrere Anwohner des Flughafens Köln/Bonn aus Siegburg und Lohmar.

Zu Fragen 2 und 3:

Es handelt sich um eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG Münster vom 3. Juni 2015. Die Klage zum OVG Münster war auf die Feststellung gerichtet, dass der Flughafen Köln/Bonn, dessen Ausbau kein Planfeststellungsverfahren und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen hat, nicht auf Grund der rückwirkend am 1. März 1999 vom Bundesgesetzgeber erlassenen Sondervorschrift des § 71 Abs. 2 Satz 1 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) als planfestgestellt gilt. Ferner war die Klage auf Anordnung eines Nachtflugverbots gerichtet. Das OVG Münster hatte die Klage nach einer zweitägigen mündlichen Verhandlung abgewiesen. Die Berufsrichter hatten das Urteil dabei nachweislich zu einem Zeitpunkt gefällt, zu dem sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt waren und damit einem gesetzlichen Tätigkeitsverbot unterlagen. Die Kläger halten das Urteil in der Sache für ein Fehlurteil, weil die Art und Weise des Zustandekommens ebenso fragwürdig ist wie seine Begründung.

Das OVG Münster hatte trotz sich aufdrängender Grundsatzbedeutung des Falles, der die Frage der Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit des § 71 Abs. 2 Satz 1 LuftVG mit der dortigen Planfeststellungsfiktion für eine ganze Reihe von Altflughäfen in der alten Bundesrepublik aufwirft, die nahe liegende Revision nicht zugelassen.

Die Kläger hatten dies mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten, die das Bundesverwaltungsgericht im Sommer 2016 zurückwies. Nach Erhebung einer dagegen gerichteten sog. Anhörungsrüge und deren Zurückweisung war der Rechtsweg erschöpft und der Weg nach Karlsruhe frei.

Mit ihrer fristgemäß beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegten Verfassungsbeschwerde machen die Beschwerdeführer geltend, dass das Urteil des OVG Münster und die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts ihre Grundrechte verletzen. Insgesamt haben die Beschwerdeführer in Karlsruhe vierzehn Grundrechtsverletzungen gerügt, u.a. zur Zurücksetzung des Gesundheitsschutzes eines minderjährigen, weit nach Inkrafttreten der Sonderregelung des § 71 Abs. 2 Satz 1 LuftVG geborenen Beschwerdeführers sowie im Hinblick auf das ihres Erachtens menschenunwürdige, rein passive Schallschutzkonzept und die Ablehnung ihrer Grundsatzrüge der Unionsrechtswidrigkeit von § 71 Abs. 2 Satz 1 LuftVG wegen Verletzung der UVP-Richtlinie Umweltverträglichkeitsprüfung. Ferner machen die Beschwerdeführer geltend, das OVG habe in ihre Grundrechte verletzender Weise die Öffentlichkeit der Verhandlung nicht hergestellt und das Urteil nicht öffentlich verkündet. Schließlich greifen die Beschwerdeführer in rund ein Dutzend Fällen die Verletzung ihres grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör an, u. a. durch die verfahrensfehlerhafte

Behandlung ihrer Beweisanträge.

Zu Frage 4:

Die Verfassungsbeschwerde ist am 18.10.2016 fristgemäß beim Bundesverfassungsgericht eingegangen. Mit Verfügung vom 4.11.2016 hat das Bundesverfassungsgericht den Eingang der Verfassungsbeschwerde bestätigt und das Aktenzeichen mitgeteilt. Eine mündliche Anhörung hat (bislang) nicht stattgefunden und ist in Verfahren der Verfassungsbeschwerde zudem unüblich. Laut der letzten veröffentlichten Jahresstatistik des Bundesverfassungsgerichts beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer von Verfassungsbeschwerdeverfahren zwischen einem und zwei Jahren, in einigen Fällen darüber, wobei naturgemäß die Komplexität des Falles eine Rolle spielt.

Zur Sitzung des Rates am 30.1.2018

Siegburg, 15.01.2018